

# Die neuen Konditionen des KWKG 2016

Das KWKG-Gesetz 2016 – Neue Regelungen für KWK-Anlagen  
Stand: 25. Februar 2016, Berlin



# Konditionen des Kraft- Wärme-Kopplungs- gesetzes 2016



# Zuschläge KWKG 2016 / Anlagenbestand

Für bestehende Anlagen auf Basis gasförmiger Brennstoffe **größer 2 MW**, die keine Förderung nach EEG u. KWKG mehr erhalten, wird ein Zuschlag i.H. von 1,5 ct/kWh für die Dauer von **16.000** Vollbenutzungsstunden (Vbh) gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2017 verringert sich allerdings die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vbh der KWK-Anlage, mind. aber um 4.000 Vbh (§ 13 Abs. 3 und 4 KWKG-E). Gilt für Strom der zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2019 in ein Netz der allg. Versorgung eingespeist wird.

Anlagenleistungs-kategorie [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe
≤ 2 MW	0 Cent/kWh
> 2 MW	1,5 Cent/kWh

# Zuschläge KWKG 2016 im Vergleich 2012

Höhe der Zuschläge für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen, der in ein **Netz der allg. Versorgung** eingespeist wird (§ 7 Abs. 1)

	Anlagenleistungsklasse [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe KWKG 2016	Zuschlagshöhe KWKG 2012
neue Klasse →	≤ 50 kW*	8,0 Cent/kWh	5,41 Cent/kWh
	> 50 kW und ≤ 100 kW	6,0 Cent/kWh	4,00 Cent/kWh
	> 100 kW und ≤ 250 kW	5,0 Cent/kWh	4,00 Cent/kWh
	> 250 kW und ≤ 2 MW	4,4 Cent/kWh	2,40 Cent/kWh
	> 2 MW	3,1 Cent/kWh	1,8 Cent/kWh

\* Optionale Pauschalzahlung für Anlagen bis 2 kW<sub>el</sub>: Anlagenbetreiber hat Anspruch auf pauschalierte Zahlung (z.B. 2 kW \* 0,04 €/kWh \* 60.000 h = 4.800 €) durch den Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung

# KWKG 2016 / Zuschlagsvoraussetzungen

Anspruch auf Zahlung des KWK- Zuschlags besteht grundsätzlich nur, wenn

1. die Anlagen bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,
3. die Anlagen hocheffizient sind,
4. die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,
5. die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (Fernsteuerbarkeit u. Abrufung Ist-Einspeisung durch NB), soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 100 Kilowatt handelt, und
6. eine Zulassung von der zuständigen Stelle gemäß § 5 erteilt wurde.

- Übergangsregelung: Es können die Regelungen des KWKG-G 2012 in Anspruch genommen werden, wenn der Dauerbetrieb bis 31.12.2015 aufgenommen worden ist oder bis 31.12.2016, wenn bis 31.12.2015 Genehmigung nach BImSchG od. verbindlich Bestellung vorlag (§ 35 Abs. 2 u. 3)
  - Bei ORC- und Brennstoffzellen-Anlagen: Bestellung bis 31.12.2016, Inbetriebnahme bis 31.12.2017 (§ 35 Abs. 4)
- Kein Zuschlagsanspruch bei negativen Strompreisen oder Null, Stundenkontrakte für Preiszone Deutschland/Österreich der EPEX Spot SE in Paris (§ 7 Abs. 8); Stunden werden nicht auf Vbh angerechnet (§ 7 Abs. 8)
- Vorbescheide für KWK-Anlagen > 10 MW (§ 12)
- Kumulierungsvorbehalt: Summe der Förderung (KWKG + Invest.-Förderung) muss kleiner sein als Stromgestehungskosten abzüglich des Marktpreises (§§ 7 Abs. 6, 13 Abs. 3)

# Zuschläge KWKG 2016 / Umrüstung

Höhe der Zuschläge inklusive „**Ersatz-Zuschlag**“ („Kohle- durch Gas-KWK“) in Höhe von 0,6 Cent/kWh für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen, der in ein **Netz der allgemeinen Versorgung** eingespeist wird (§ 7 Abs. 2).

Anlagenleistungs-kategorie [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe
< 50 kW	8,6 Cent/kWh
> 50 kW und < 100 kW	6,6 Cent/kWh
> 100 kW und < 250 kW	5,6 Cent/kWh
> 250 kW und < 2 MW	5,0 Cent/kWh
> 2 MW	3,7 Cent/kWh

# Anspruchsvoraussetzungen „Umrüstsuschlag“

Der Zuschlag für KWK-Strom auf Folie 9 erhöht sich insgesamt um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den **KWK**-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn

1. die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten **vor oder nach** Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen **frühestens aber nach dem 01.01.2016** endgültig stillgelegt wird und
2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im **Eigentum des selben Unternehmens** steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in **das-selbe Wärmenetz** einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.



# Zuschläge KWKG 2016 / nicht eingespeist I

Höhe der Zuschläge für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen, der **nicht** in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Eigenverbrauch nach § 7 Abs. 3 Nr. 1)

Anlagenleistungs-kategorie [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe
$\leq 50$ kW	4,0 Cent/kWh
$> 50$ kW und $\leq 100$ kW	3,0 Cent/kWh

# Zuschläge KWKG 2016 / nicht eingespeist II

Höhe der Zuschläge für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, der **nicht** in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist **und** der an Letztverbraucher in einer **Kundenanlage** oder in einem **geschlossenen Verteilernetz** geliefert wird, soweit für diesen KWK-Strom die **volle EEG-Umlage** entrichtet wird (Regelung für **Kontraktoren** nach § 7 Abs. 3 Nr. 2)

Anlagenleistungs-kategorie [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe
≤ 50 kW	4,0 Cent/kWh
> 50 kW und ≤ 100 kW	3,0 Cent/kWh
> 100 kW und ≤ 250 kW	2,0 Cent/kWh
> 250 kW und ≤ 2 MW	1,5 Cent/kWh
> 2 MW	1,0 Cent/kWh

# Zuschläge KWKG 2016 / nicht eingespeist III

Höhe der Zuschläge für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen, der **nicht** in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sofern diese KWK-Anlagen von **stromkostenintensiven Unternehmen** nach § 63 Nr. 1 i.V.m. den §§ 64, 103 Abs. 3 u. 4 des EEG 2014 eingesetzt werden (Eigenverbrauch nach § 7 Abs. 3 Nr. 3)

Anlagenleistungs-kategorie [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe (Höhe wie im KWKG 2012)
$\leq 50$ kW	5,41 Cent/kWh
$> 50$ kW und $\leq 250$ kW	4,00 Cent/kWh
$> 250$ kW und $\leq 2$ MW	2,40 Cent/kWh
$> 2$ MW	1,80 Cent/kWh

# KWKG 2016 / Dauer der Zuschlagszahlungen

KWK-Anlagenkategorie	Dauer der Zuschlagszahlung
Anlagen bis 50 kW <sub>el</sub> sowie Brennstoffzellen	60.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh)
Neuanlagen, modernisierte und nachgerüstete Anlagen (Modernisierungs- bzw. Nachrüstkosten <u>mind. 50 %</u> der Kosten der Neuerrichtung; bei Modernisierung frühestens <u>10 Jahre</u> nach (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs) > 50 kW <sub>el</sub> ;	30.000 Vbh
Modernisierte und nachgerüstete Anlagen (Kosten <u>mind. 25 %</u> ; bei Modernisierung frühestens <u>5 Jahre</u> nach (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs) > 50 kW <sub>el</sub>	15.000 Vbh
Nachgerüstete Anlagen (Kosten mind. 10 %) > 50 kW <sub>el</sub>	10.000 Vbh
Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen nach § 13, für Anlagen > 2 MW auf Basis gasförmiger Brennstoffe, die keine Förderung mehr nach EEG oder KWK-G erhalten	16.000 Vbh

# KWKG 2016 / Förderung Wärme-/Kältenetze

- Wärme-/Kältenetze mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu DN 100:
    - Zuschlagshöhe von 100 € / laufender Meter
    - Auszahlung von maximal 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten
  - Wärme-/Kältenetze mit einem mittleren Nenndurchmesser von mehr als DN 100
    - Auszahlung von maximal 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten
- Weitere Restriktionen
- Förderhöhe ist auf maximal 20 Millionen Euro pro Projekt begrenzt
  - Pro Jahr maximal 150 Millionen Euro für die Förderung von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern (bei Überschreitung des „Förderdeckels“ Verlagerung ins darauffolgende Jahr)

# KWKG 2016 / Förderung Wärme-/Kältespeicher

- Höhe des Zuschlags: 250 € / m<sup>3</sup> Wasseräquivalent
- Für Wärme-/Kältespeicher > 50 m<sup>3</sup> werden maximal 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten ausgezahlt
- Restriktionen
  - Förderhöhe ist auf maximal 10 Millionen Euro pro Projekt begrenzt
  - Pro Jahr maximal 150 Millionen Euro für die Förderung von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern (bei Überschreitung des „Förderdeckels“ Verlagerung ins darauffolgende Jahr)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bastian Olzem**  
**Geschäftsbereich Erzeugung**

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1311  
bastian.olzem@bdew.de  
www.bdew.de